

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Chronik von Landwührden und der Kirchengemeinde
Dedesdorf**

Ramsauer, Daniel

Bremerhaven, [ca. 1925]

Von anderen Einnahmen der Pfarre und Küsterei.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93770)

Zur Küsterei gehörte in alter Zeit ein „Placken“ südlich vom Pumpstiel, durch die Landstraße vom Küstereigarten getrennt, etwa $\frac{1}{2}$ Fück. Es ging um 1725 an Receptor Keimer über, der in dem später abgebrochenen Börsmannschen Hause (vor Keimer: Queccius Erben) wohnte, welcher der Küsterei dafür einen Streifen des von ihm gekauften Ahrenschen Hammes überließ. Dieser Tausch wurde von Pastor Gleimius sehr bemängelt. Den Küstereiplacken habe der Küster bei seinem Austritt aus seiner Tür sofort sehen können, die Frucht davon habe er im Fall der Not wohl mit den Händen eintragen können. „Es wäre besser und rahtsahmer, ein jeglicher behalte, was er hat und sei damit zufrieden. Der Herr Receptor Keimer hat einen commoden Gartenplatz erlangt und ist glücklicher als der König Ahab mit Naboth's Weinberg, welches ich ihm meines Orts gern gönne und sonder Passion mir zur Befreyung meines Gewissens berichtet haben und allen Schutz von Ew. Königl. Majestät gegen die, so mirs anders auslegen und ausdeuten, ausgeben haben will.“ Die Juraten dagegen erklärten, der „Küstereiplacken“ habe zuviel von Hühnern und Gänsen zu leiden gehabt.

Von anderen Einnahmen der Pfarre und Küsterei.

Patrimonialbuch 1882: „für die früher dem Prediger gelieferte Morgenmilch wird aus der Kirchenkasse ein Kanon bezahlt von jährlich 40,50 Mark.“

Wegen dieser Morgenmilch hat es früher viele Streitigkeiten gegeben. Die Pastoren beanspruchten auf Grund eines ungeschriebenen Rechtes von jeder Kuh in Landwührden und Neuenlande einmal im Jahre die Morgenmilch und zwar zur Weidezeit und unter Abholung von der Weide nach vorheriger Ansage. Einige Leute gaben sie gutwillig her, andere erklärten, es nur freiwillig auf Bitte des Pastoren tun zu wollen, noch andere verweigerten sie ganz.

Leider läßt sich dieses „Recht“ hier nicht sehr weit zurückverfolgen. 1589 und 1593 ist es noch nicht aufgezeichnet, erst 1668 notiert Pastor Spießmacher „daß die Milch von denen Eingefessenen einmahl im Sommer, doch nur bittweise, weil sie dazu nicht berechtigt (= verpflichtet) sein wollen, ausgethan wird“. In Butjadingen, aber auch in der diesseitigen Umgebung von Landwührden, war die „Morgenmilch“ herkömmlich, dem hiesigen Amtsverwalter stand sie (siehe unter Fuchs) rechtlich zu und war „von denen Unterthanen zugestanden, auch sonst nach den vorhandenen „Dokumenten fundirt“ (1706) und auf 10 Taler jährlich veranschlagt. Noch 1807 wurde sie dem Amtsverwalter „ohne allen Widerspruch zugestanden“.

(1828 von der Regierung für 16 Taler jährlich verpachtet, später abgelöst.)

Ein Einkommensverzeichnis von Pastor Trogilius 1714 bemerkt nur: „ferner geben sie im Sommer im ganzen Lande die Milch einmal, wovon meine Frau zu käsen hat. Macht ungefähr 6 Tonnen“.

1738 klagt Pastor Gleimius: „sie wissen aber zum Theil darauf zu lauern, daß sie des Abends vorher am spätesten und des Morgens bei Lieferung der Milch am frühesten zum Melken gehen, die Milch auch halb in den Kühen sitzen lassen, oder die Milch halbiren und theilen, welches auch wohl einige von den Vornehmsten, so andern mit gutem Exempel vorgehen sollten, zu thun sich nicht schämen, oder wohl gar die Milch schänden, welches man, sie nicht zu beschimpfen, sondern zur Steuer der Wahrheit hiermit angeführt haben will“.

1740 wird behauptet: „die Morgenmilch wird statt des Beichtgeldes gegeben“, worauf Konsistorialrat Lenz 1807 zurückgreift: „Die Morgenmilch ist, wie ich glaube, ein Surrogat des Beichtgeldes, welches nach Pastor Memekens Anzeige 1 Schwaren von jedem Consitenten war, eine Pflicht, von der die Eingepfarrten nie werden loskommen können. Allein das Quantum steht, wie bei dem Beichtgelde, in ihrem freien Willen“. Doch ließ das Recht sich nicht nachweisen.

1747 schreibt das Konsistorium wegen der streitigen Milchlieferung, daß der Pastor dieselbe von Alters her nur bittweise von der Gemeinde genossen, folglich der Pastor die Gemeinde alle Jahre darum zu ersuchen habe, wobei das K. Konsistorium denn nicht zweifelte, es werde die Gemeinde, der bisherigen Mißhelligkeiten ungeachtet, dieselbe dem Pastor Gleimius und seinen Nachfolgern fernerhin zukommen lassen. Von Pastor Herbarts Hand liegt ein Schriftstück vor, wonach er die Morgenmilch als freiwillige Schenkung ansehen und sie nicht als eine Gerechtigkeit fordern will, 1766. Vorsichtig drückt sich der Entwurf zum Patrimonialbuch 1777 aus: „Statt des sonst gewöhnlichen Beichtgeldes gibt oder pflegt zu geben jeder der Eingepfarrten, der Kühe hält, jährlich einmal die Morgenmilch von seinen Kühen, wenn der Pastor vorher, wie gewöhnlich, sie darum ersuchen läßt. Die Dörfer Dedesdorf, Sidewarden, Oldendorf, Wiemsdorf und Maihausen pflegen sie, weil sie nahe sind, zu schicken. Von den übrigen Dörfern pflegt der Pastor sie abholen zu lassen. NB! Diese jährliche Milchlieferung ist zwar wohl eigentlich keine so genannte Gerechtigkeit, jedoch aber, weil sie fast von undenklichen Zeiten gewöhnlich, pfleget sie dem Pastoren nicht verweigert zu werden“. Ähnlich bei der Krüsterei.

Die Morgenmilch wurde geschätzt 1780 auf 7—8¹/₂ Taler, 1804 auf 20 Taler. 1804 ließen die Wiemsdorfer dem Pastor Langreuter sagen, wenn er die Milch holen ließe, würden sie sie geben, sie wollten sie aber nicht schicken. 1805 gaben sie sie aber doch nicht,



Grabstein des Carsten Becksen aus Oerwarfe.

° 1792 Dez. 15.

† 1830 Nov. 16.



aus Aerger über den ihnen auferlegten Schulbau. Die Außendörfer, zu denen ein Wagen geschickt wurde, lieferten fast nichts.

Erst 1808 ließ der Ausschuß sich herbei, einen jährlichen Kanon von 12 Taler Gold (jetzt 40,50 M.) für Ablösung der Morgenmilch zu geben, und zwar um den Tausch von Pastoreiland mit Kirchenland zwecks Anlage des neuen Kirchhofs durchzusetzen.

Während Amtsverwalter Küder den Grundsatz verfocht, die Milchlieferung sei zwar nur eine „Bede“, aber Bede sei auch nur ein höflicher Ausdruck für Forderung, und also bestehe ein Recht auf sie, mochten die Landwührder es zum Teil mit dem alten Wort halten:

„erst ene Bede (Bitte),
denn ene Sede (Sitte),
denn ene Pflicht,
N. N. deiht et nicht.“

Uebrigens war diese Morgenmilch auch in Büttel streitig. Pastor Telge schreibt dort im Lagerbuch um 1790: „Die ganze Gemeinde, wie auch die wührdischen Einwohner in Büttel und die Neuenlander geben dem Prediger (auch dem Küster), wenn sie dags zuvor darum ersucht werden, die Morgenmilch. Aus Neuenlande läßt man sie holen, alle andern bringen sie ins Pfarrhaus. Die Frauenspersonen, welche sie bringen, bekommen dafür ein Glas Branntwein mit Syrup. Dieses Milchopfer könnte, so unerheblich es auch den Einwohnern sein muß, noch einigermaßen erklecklich werden, wenn sie es gern und alle entrichteten. Allein da es welche giebt, die in der Versagung dieses seit undenklichen Zeiten hergebrachten Opfers ein Vergnügen finden und auch andere abspenstig machen, so ist es dahin gediehen, daß nur wenige es mehr geben. Im wührdischen Büttel sind verschiedene, die es gar nicht mehr geben, auch wohl niemals gegeben haben. So giebt's auch manche in der Gemeinde, vornehmlich im Schwingensfelde, die sich dieser alten Gerechtigkeit auch entziehen und so wenig mir als dem Küster die Milch überlassen, ohngeachtet sie die Ansagung derselben gern sehen sollen.

In solchen Fällen habe ich die Milch nicht gern wieder verlangen mögen, sondern die Ersuchung ganz unterlassen. Die Neuenlander Milch wurde so wenig, daß ich 1790 völlig aufgehört habe, sie holen zu lassen, weil mehr Mühe dabei war, als Gewinn. Und der Küster hat schon ein paar Jahre eher aufhören müssen, die Neuenlander darum zu begrüßen, wie denn auch die andern anfangen, sie ihm nach und nach zu entziehen.

Um aber doch nicht diese dem Prediger von undenklichen Zeiten her begleichende Gerechtigkeit ganz in Abgang kommen zu lassen, verschmähe ich sie da nicht, wo man noch geneigt ist, sie zu geben, und setze zur Nachricht meinen Nachfolgern dies hierher.

Diejenigen, welche die Milch gleich anfangs oder doch bald nach-

her versagt haben, sind aus Neuenlande (folgen 12 Namen) und nach und nach alle, bis ich 1790 keine mehr holen lassen. Der Krüster Gebers hat mit 1788 auch keine mehr bekommen. Aus Büttel und der Gemeinde haben sich gleich anfangs und bald nachher entlegt (folgen 6 Namen) und nach und nach die Schwingenfelder und (1 Name), so daß nur wenig für die Zukunft noch übrig bleiben dürfen“.

Geld- und Naturalgefälle.

Patrimonialbuch 1882: „Jeder s. g. Hausmann im Würder Teil der Gemeinde, im ganzen 47, hat jährlich an Pflicht zu bezahlen 0,15 M. und jeder jährlich zu liefern 1 Oldenburger Scheffel Gerste = 22,803 l“. Seite 25 und 33. Dazu wird dort bemerkt: „In früheren Jahren werden diese Hausmannsstellen mit einem angemessenen Landbesitz verbunden gewesen sein. Da indessen hier keine geschlossenen Stellen bestehen, so ist im Laufe der Zeit von vielen Hausmannsstellen der früher dazu gehörige Landbesitz getrennt worden, und bei mehreren davon ist gar kein Landbesitz vorhanden. Die obige Pflicht haftet also faktisch nur auf dem Hauswarf oder auf dem Platz, worauf die Wohnhäuser früher gestanden haben.“ „Sämtliche Gerechtigkeiten sind von dem Pfarrer abholen zu lassen, und ist die Zeit der Fälligkeit zwischen Weihnacht und Neujahr. Bemerkte wird noch, daß früherhin 56 Hausmannsstellen die Pflicht zu liefern hatten“.

1589: „Pröven, von jedem Hauße jehrligs einen scheffel gerste. Dpfergelt gibt jedtz Hauß jehrligs 3 Gr., solligs ist vom Caspel mit diesem Pastoren eingewilliget.“ Es sind nur die Hausmannsstellen gemeint, nicht auch die Kötereien.

1593 ebenso, nur ohne den Zusatz „solligs ist vom Caspel mit diesem Pastoren eingewilliget“.

1662, Verzeichnis der Pröven: „Der schäffel oder himpt Garsten wird nur von den vollen Bauern gegeben, halbe Bauleute aber geben 12 Gr. und die Kötter 6 Gr.“ und: „das so genandte Dpfergelt geben auch nur die Bauleute.“

1714: „alle und jede eingepfarrte Bollbauleute in dem Kirchspiel Dedesdorf, ausgenommen die Neuenlander, sind schuldig und pflichtig, alle Jahr auf Weihnachten zu geben 1 Himpt Gersten und 3 Gr.“ 1738 klagt Pastor Gleimius wegen der Gerste, sie sei „nicht vom besten, sondern, wie einige wohl darauf abgerichtet sind, vom ächtersten“.

Drei erst später errichtete Hausmannsstellen in Oberwarfe (Köhnen, Thier und Thier, nachdem G. H. Diersen) zahlten seit 1803 jährlich je 1,20 M. (jetzt abgelöst). Es waren Kötter, die sich so den Namen von Hausleuten erwarben. Die Halbhausleuten, 14 an der Zahl, gaben jährlich 12 Grote = 60 Pf.

„Ein Kötter oder Heuermann, und zwar jede Haushaltung, wenn auch mehrere in einem Hause wohnen, bezahlen jährlich 0,30

Mark. In Neuenlande ist seit langem nur 0,25 M. bezahlt.“ „Diese Köterpflicht wird seit 116 von der Kirchenkasse bezahlt und zwar jährlich zwischen Weihnachten und Neujahr 63,10 M. Auf Antrag des Pfarrers oder des Kirchenrats oder auf Anordnung des Oberkirchenrats ist jederzeit eine neue Feststellung der Entschädigungssumme nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vorzunehmen.“ Diese „Köterpflicht“, auch an die Küsterei, machte durch die Einsammlung viele Kosten und wurde nicht mehr als zeitgemäß angesehen.

1714 klagt Pastor Trogilius: „weil aber bei vielen der geringen Leute oder Köter die 6 Grote nicht folgen wollen, so ist fast mehr Verdruß als Vergnügen bei dieser Gerechtigkeit.“

Patrimonialbuch 1882, Seite 31: „Jeder sog. Hausmann in der hannoverschen, hier eingepfarrten Dorfschaft Neuenlande hat jährlich an Pflicht zu bezahlen 0,13 M. und zu liefern 1 Brot von 9 Pfund und eine Mettwurst, 1,16 Meter lang“. Ursprünglich 8, jetzt nur noch 2 Pflichtige, da 6 abgelöst haben.

1589: „Die Neenlander geben jehrlig ein Brott und eine Metwurst, zwo Ellen lang. Opffergelt gibt jedts Haus jehrligs 3 Gr. Solligs ist vom Caspel mit diesem Pastoren eingewilliget. 1593 wesentlich ebenso. 1662: „ist ebenmäßig nur von den Bauleuten zu verstehen, die andern geben jeder nur 6 Gr. Das sog. Opffergelt als 3 Gr. geben auch nur die Bauleute“.

1714: „Die Neenlander Bollbau sind schuldig und pflichtig zu geben ein jeder 1 Mettwurst, 1 hausbacken Brod und 3 Gr.“ 1777. „Auf Weihnachten oder Neujahr fällig.“ 1842: „Der Pastor muß sammeln lassen.“

Pastor Gleimius 1738: „es sollte ein hausbacken Brod und eine unsträfliche Mettwurst, zwo Ellen lang, sein, aber wie die Mettwurst nur $\frac{1}{2}$ Elle lang, so wird das Brod so schlecht von einigen geliefert, daß mans kaum dem Vieh zu fressen bieten mag, wie hiesiger Küster Petershagen auf seinen Eid und Gewissen kann befragt werden“.

Küsterei. Köterpflicht wie bei der Pfarre und ebenso auf die Kirchenkasse übernommen. Halbhausmannspflicht desgleichen, auch die 15 Pf. oder 13 Pf. von den Hausleuten, soweit nicht abgelöst.

Die Hausleute in Landwürden und Neuenlande je ein Brot, eine Mettwurst und einen Scheffel Hafer, P. Buch S. 47 f.

1589: „von jedem Hause jehrligs einen scheffel habern, ein hausbacken brott und eine metworst 2 ellen lang; solligs hatt ehr auch von den Neenlandern“. 1593 wesentlich ebenso.

1609: „Das sich der Küster beklaget, das ihm seine Proben von ettlichen Leutten nicht richtig bezahlet werden; bittet, ihme hierinnen behülflich zu sein.“ 1662 wesentlich wie oben.

1802 wird festgestellt, das Brot müsse gut ausgebackenes Roggenbrot und 10 Pfund schwer sein. 1803, die Mettwurst müsse zwar 2 Ellen halten, sei jedoch, wenn bis $\frac{1}{4}$ Elle daran fehle, dieser Unterlänge halber nicht zu strafen, nur daß der Inhalt der Würste unsträf-

lich und gut gestopft sei. „Organist Petershagen (1726—1780) nahm lieber 8 Gr. als seine offizielle Wurst.“ „Organist Fechtman (1788 bis 1827) stellte für seine Dienstzeit frei, statt der Wurst 18 Gr. zu geben. Dies bindet nur den zeitigen Organisten und dürfte nur in dieser Rücksicht zu approbiren sein, denn jedes Geldsurrogat befürzt Geldempfänger im Laufe weniger Jahrzehnte“. (Amtsverwalter Rüder 1803.)

1803 Protokoll der Gemeindeversammlung (Rüder): „nachdem lange über die Dicke, Länge und Schwere der Pflichtwürste des Organisten mit der Ausführlichkeit unterhandelt worden, die die kulinarischen Kenntnisse der Comparenten bewährte, und den Eingepfarrten ihre personalen Ausfälle auf die Schuldisziplin des Organisten als hier nicht hergehörig von Amtswegen verwiesen worden, wurde unter Vermittlung des Amtes und allgemeiner Zufriedenheit aller Comparenten beschlossen, die Mettwurst müsse zwar 2 Ellen halten, sei jedoch, wenn bis $\frac{1}{4}$ Elle daran fehle, dieser Unterlänge halber nicht zu strafen, nur daß der Inhalt der Würste unsträflich und gut gestopft sei. Wenn Pflichtmettwürste in schlechter Qualität oder Untermaß geliefert werden, so steht dem Organisten frei, diejenigen, so seine Pflicht befürzen, beim Amte zur Bestrafung anzuzeigen.“ Die Festsetzung des Gewichtes auf 2 Pfund für jede Wurst wurde abgelehnt. Die Neuenlander erklärten dann, die Größe des Geschenkes (!) sei der eigenen Wertschätzung des Spenders überlassen, wobei sie geschützt zu werden hofften!

ß. Buch 1777: „Ueberdem ist es auch ein altes Herkommen, schon aus dem vorigen saeculo, daß der Küster einmal im Jahr die Morgenmilch aus der Gemeinde bekommen, wiewohl die Gemeinde solches nicht als eine Gerechtigkeit will gehalten wissen, sondern nur insofern, wenn sie darum freundlich ersuchet wird“. Weiteres darüber hat sich noch nicht gefunden.

Die Kirche.

Eine Kapelle ist in Dedesdorf (Thiedolfestorp, Thiedelvistorp) zuerst zwischen 1043 und 1059, also um 1050 gebaut worden. Der Herzog Bernhard 2. von Sachsen, zu dessen Gebiet diese Gegend gehörte und der 1059 starb, erwirkte vom Erzbischof Adalbert von Hamburg und Bremen (1043—1072) die Erlaubnis zu ihrer Errichtung, um seinen hiesigen Untertanen den weiten Weg durch den Sumpf und das Moor zur Kirche in Bramstedt zu ersparen. Hiervon berichtet eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich 1. von Hamburg und Bremen (gest. 1123) aus dem Jahre 1105 oder 1110, welche die